

XXVI. Theater.

A. Kaiserjubiläums-Stadttheater.

Am 9. März faßte der Stadtrat den Beschluß, daß Kostüme und Dekorationen aus dem Fundusse des Kaiserjubiläums-Stadttheaters nicht leihweise abgegeben werden dürfen, daher alle Entlehnungsgesuche ohne Vorlage an den Stadtrat abzuweisen sind.

B. Wiener Bürger-Theater.

Der dem Stadtbahnhofe „Hauptzollamt“ gegenüberliegende Grund des ehemaligen Eislauplatzes zwischen der Landstraße Hauptstraße, Zollamtsstraße und Sigergasse im III. Bezirke wurde in zwei Baublöcke zerlegt von der Gemeinde verkauft. Der eine Baublock wurde für Zinshäuser, der andere für die Erbauung eines Theaters bestimmt. Der Verkauf des letzterwähnten Grundtheiles wurde durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 8. und 29. November an folgende Bedingungen geknüpft:

Die Käufer Oskar Fronz und Hermann Friedrich Lederer erteilen ihre Einwilligung, daß auf der für den Theaterbau bestimmten Baugruppe zugunsten der Gemeinde Wien an erster Stelle die Verpflichtung einverleibt wird, daß diese Grundfläche mit einem Theater verbaut, für Zwecke des Betriebes eines Theaters dauernd gewidmet bleibe und ferner, daß dieses Theater für immerwährende Zeit den Namen „Wiener Bürger-Theater“ trage und niemals in ein Rauchtheater oder Variététheater umgestaltet werde.

Ferner sind die Käufer mit der grundbücherlichen Sicherstellung eines Betrages von 200.000 K auf der letzterwähnten Grundfläche zugleich mit der Widmung an erster Stelle einverstanden, welcher Betrag für den Fall der Änderung der Widmung an die Gemeinde zu bezahlen ist.

Letztere wird für den Fall der Aufnahme eines Darlehens durch die Grundeigentümer auf dem für den Theaterbau gewidmeten Grunde die Nachstehungserklärung zugunsten dieses Darlehens, welches jedoch den Betrag von 800.000 K nicht überschreiten darf, abgeben, so daß in diesem Falle die Widmung samt dem Sicherstellungsbetrage von 200.000 K an die zweite Stelle gelangt.

Auf der erwähnten Grundfläche ist ferner als Reallast zugunsten der Gemeinde die Verpflichtung der Käufer grundbücherlich einzuverleiben, mit den Arbeiten für den Bau des Theatergebäudes im Laufe des Jahres 1905 zu beginnen und den Bau bis längstens Ende 1906 beendigungsfähig zu vollenden.

Die Käufer sind verpflichtet, die Baupläne für sämtliche zur Errichtung gelangende Baulichkeiten (Theatergebäude und Zinshausbauten) der Gemeinde behufs Beurteilung der Projekte vom schönheitlichen Standpunkte im Sinne des § 22 B.-D. und behufs Erwirkung der Zustimmung in dieser Richtung, abgesehen von der Baubewilligung, vorzulegen.

Den Käufern wird für den Fall des Bedarfes die Kreuzung der vorderen Zollamtsstraße mit einem Luftkanale und die Errichtung eines Luftsaugschachtes in der dem Kaufobjekte zugekehrten Baumreihe der Vorderen Zollamtsstraße gegen Bezahlung eines angemessenen Anerkennungszinses gestattet werden.

Der Käufer Oskar Franz übernimmt die vertragsmäßige Verpflichtung, während der Zeit seiner Direktionsführung in jedem Spieljahre allwöchentlich an einem schulfreien Tage eine Schüler-Nachmittagsvorstellung zu veranstalten, zu welcher der Gemeinde Wien 400 Karten für Schüler der Volks- und Bürgerschulen und der Mittelschulen Wiens unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, ferner in jedem Spieljahre das Reinerträgnis zweier Vorstellungen, welche nicht auf die gesetzlichen Normatage fallen, und zwar das Reinerträgnis einer Vorstellung mit dem garantierten Mindestbetrage von 2000 K den Armen des III. Bezirkes, das Reinerträgnis der zweiten Vorstellung mit dem garantierten Mindestbetrage von 2000 K dem Wiener Bürgerspitalsfonds zu widmen.

C. Urania-Theater.

Der im Jahre 1897 gegründete Verein „Wiener Urania“ besitzt ein in einem Zinshause nur für eine beschränkte Zeit eingemietetes Theater zur Verbreitung naturwissenschaftlicher und technischer Kenntnisse; er erhielt im Jahre 1904 von der Gemeinde eine Subvention von 6000 K. Um ihm die Erbauung eines eigenen Theaters zu erleichtern, faßte der Gemeinderat am 24. Juni folgende Beschlüsse:

I. Die Gemeinde Wien gestattet der Wiener Urania auf dem Aspernplatze, auf dem im Lokalausgeseins-Protokolle vom 8. Juni 1904 näher beschriebenen Grunde, die Erbauung eines Urania-Theaters (vorbehaltlich des Ergebnisses der Beurteilung der Baupläne durch die kompetenten Behörden) unter folgenden Bedingungen:

1. Das Gebäude geht sofort nach Fertigstellung in das freie Eigentum der Gemeinde Wien über, welche dasselbe der Wiener Urania auf die Dauer von 20 Jahren gegen Bezahlung eines Bestandzinses von 10 K jährlich zur Benützung überläßt. Nach Ablauf der 20 Jahre hat die Gemeinde über den Platz und das Gebäude vollkommen freies Verfügungsrecht. Eine eventuelle weitere Überlassung an die Wiener Urania bedarf eines neuen Übereinkommens.

2. Während der Dauer der Benützung des Gebäudes dürfen der Gemeinde Wien keinerlei Kosten erwachsen. Es obliegt daher die sorglose und gute Instandhaltung des Gebäudes samt Trottoir sowie die Zahlung der Steuern und Gebühren der Wiener Urania.

3. Sollte während der 20 Jahre die Gemeinde wiederholt Veranlassung haben, die Betriebsführung der Wiener Urania in berechtigter Weise beanstanden zu müssen und sollte die Urania diese Anstände trotz schriftlicher Aufforderung nicht beheben, so ist die Gemeinde berechtigt, der Wiener Urania jederzeit den Vertrag vierteljährig zu kündigen; irgend ein Anspruch auf Schadenersatz wegen dieser Kündigung steht der Wiener Urania nicht zu.

4. Das Gebäude ist aus dauerhaftem Material und in solider Konstruktion herzustellen.

5. In dem Souterrain des Gebäudes ist eine genügend belichtete und ventilirte Räumlichkeit von mindestens 2·2 m Höhe für die Unterbringung von neun städtischen Schlauchtrommelwägen und Straßensäuberungsrequisiten mit separiertem Eingange vorzusehen und der Gemeinde zur Benützung zu überlassen. Die Breite der Eingangstür muß 1·5 m, die Höhe derselben 2 m betragen.

6. Die Gemeinde Wien verzichtet auf die Einhebung einer Kanaleinmündungsgebühr für dieses Gebäude.

7. Die öffentliche Kommunikation entlang der Stützmauer des Vorkais des Donaukanales darf nicht abgesperrt werden. Auch ist bei der unterhalb der Aspernbrücke zum Vorkai führenden Stiege ein freier Raum von 2·5 m, gemessen von der Innensucht des Geländeunterlagteines und der Sockelsucht des zu errichtenden Gebäudes, frei zu lassen.

8. Die unmittelbar das Gebäude umgebenden Gartenanlagen samt Einfriedung werden durch das Stadtgarten-Inspektorat und Stadtbauamt hergestellt werden, die Kosten der Herstellung hat die Wiener Urania zu tragen. Ihr steht gegen die Kostenberechnung der Gemeinde eine Einwendung nicht zu. Hingegen wird die Erhaltung der Gartenanlage durch das Stadtgarten-Inspektorat auf Kosten der Gemeinde besorgt werden.

9. Um das Gebäude herum ist ein Asphalttrottoir mit Granitrandsteinen in seinerzeit vom Stadtbauamte anzugebenden Dimensionen auf Kosten der Wiener Urania nach den Angaben des Stadtbauamtes herzustellen.

10. Die Kosten der Verlegung von postärarischen Leitungen auf dem gegenständlichen Platze sind von der Wiener Urania zu tragen.

11. Vorbehaltlich des anstandslosen Ergebnisses der Baukommission wird für dieses Gebäude der Baukonsens erteilt.

12. Die Wiener Urania ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde mindestens einmal im Monate Vorstellungen zu ermäßigten Preisen zu veranstalten, welche ausschließlich für den Besuch der städtischen Volks- und Bürgerschulkinder bestimmt sind. Wegen Feststellung der näheren Modalitäten dieser Schülervorstellungen hat sich die Wiener Urania mit dem Wiener Bezirksschulrate in das direkte Einvernehmen zu setzen.

13. Wenn der Betrieb, bezw. die Vorstellungen im Urania-Theater durch ein halbes Jahr hindurch gänzlich unterbrochen werden, so erlischt das Benützungrecht der Wiener Urania nach Ablauf des halben Jahres von selbst und kann die Gemeinde nach vollkommen freiem Ermessen über das Gebäude und den Platz verfügen; irgend ein Entschädigungsanspruch steht der Wiener Urania gegen die Gemeinde auch in diesem Falle nicht zu.

II. Der Gemeinderat entsendet zur Wahrung der Interessen der Stadtgemeinde bei Erbauung des Uraniagebäudes und beim Betriebe der Urania einen Delegierten in den Central-Ausschuß der Wiener Urania. Der Bezirksschulrat ist zu ersuchen, zur Wahrung der Schulinteressen ebenfalls einen Delegierten in diesen Ausschuß zu entsenden. Der von der Gemeinde zu entsendende Delegierte wird vom Gemeinderate aus seinen Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

III. Der Magistrat wird beauftragt, der Wiener Polizei-Direktion sofort bekanntzugeben, daß die Gemeinde von dem vom Stadterweiterungsfonds übernommenen Rechte, die Entfernung der Polizeiwachstube bei der Mspornbrücke zu verlangen, Gebrauch macht, und daß die Polizei-Direktion daher ersucht wird, diese Polizeiwachstube sofort zu demolieren und den Grund binnen längstens einem Monate nach erfolgter Verständigung der Gemeinde geräumt zu übergeben. Eventuell ist vom Magistrate das gerichtliche Kündigungsverfahren wegen Entfernung dieses Objektes mit allem Nachdrucke durchzuführen.